

Statuten des Vereins Fraumatt-Schwinget Oberwil

I. Name und Sitz, Zweck und Ziele

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen **Verein Fraumatt-Schwinget Oberwil** (VFSO) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz befindet sich in 4104 Oberwil BL.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

¹ Der Verein Fraumatt-Schwinget Oberwil bezweckt

- die Organisation und Durchführung von Jung- und Nachwuchsschwinger-Wettkämpfen in der Fraumatt Oberwil
- die Förderung des schweizerischen Nationalsports Schwingen, insbesondere die Förderung von Jung- und Nachwuchsschwingern
- die Förderung von volkstümlichen Anlässen, die dem Schwingsport nahestehen
- Unterstützung von weiteren schwingsportlichen Aktivitäten.

² Der Verein Fraumatt-Schwinget Oberwil erreicht seine Ziele mit

- der Ausrichtung von Fraumatt-Schwingen
- der Durchführung von weiteren schwingsportlichen Anlässen
- mit gesellschaftlichen Anlässen, die der Förderung des Schwingsports dienen.

³ Er kann darüber hinaus sich auch an öffentlichen Anlässen aktiv beteiligen oder Anlässe im Sinne der Vereinsziele für Dritte oder die Öffentlichkeit durchführen. Im weiteren kann der Verein andere Aktivitäten im Rahmen seiner Ziele entwickeln.

⁴ Der Verein kann mit Organisationen zusammenarbeiten, die gleiche oder verwandte Ziele verfolgen.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Vereinsmitgliedschaft

¹ Der Verein beschränkt seine Mitgliederzahl auf eine ideale Größe, mit der die Ziele möglichst rationell erreicht werden können.

² Die Mitgliedschaft kann beim Präsidenten beantragt werden. Dieser wird den Antrag in geeigneter Form dem Verein zur Entscheidung unterbreiten.

§ 4 Ausschluß

Vereinsmitglieder, die ihren Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, an den Aktivitäten nicht mehr teilnehmen oder gegen die Interessen des Vereins Fraumatt-Schwinget Oberwil verstoßen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

Alle Mitglieder des Vereins Fraumatt-Schwinget Oberwil haben das volle Stimm- und Wahlrecht.

III. Organisation und Arbeitsweise**§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins Fraumatt-Schwinget Oberwil sind:

- 1 die Generalversammlung
- 2 der Vorstand
- 3 die Revisionsstelle.

§ 7 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung fallen folgende Aufgaben zu:

- 1 Wahl des Präsidenten
- 2 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- 3 Bestimmung weiterer Chargen
- 4 Wahl der Revisionsstelle
- 5 Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- 6 Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- 7 Genehmigung des Jahresprogramms
- 8 Beschlußfassung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- 9 Beschlußfassung über Anträge des Vorstandes
- 10 Revision der Statuten
- 11 Auflösung des Verein Fraumatt-Schwinget Oberwil.

§ 8 Versammlungen

¹ Der Verein Fraumatt-Schwinget Oberwil tritt ordentlicherweise einmal jährlich zu einer Generalversammlung zusammen.

² In dringenden Fällen können Geschäfte der Generalversammlung auch an einer Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn sie mit der Einladung ordentlich angezeigt wurden.

³ Die Hälfte der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

⁴ Zu den Anlässen können Gäste eingeladen werden.

§ 9 Beschlußfassung

- 1 Für die Aufnahme von Mitgliedern des Vereins Fraumatt-Schwinget Oberwil, für die Revision der Statuten und für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittels-Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- 2 Für alle übrigen Beschlüsse und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die nicht traktandiert sind, kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder sofort beschlossen werden. Mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder kann der Vorstand beauftragt werden, einen neuen Gegenstand für eine nächste Versammlung zu traktandieren.

§ 10 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - o einem Präsidenten
 - o einem Kassier/Aktuar
 - o einem Sportverantwortlichen
 - o zwei Beisitzern.
- 2 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die weiteren Vorstandsmitglieder.
- 3 Die Generalversammlung bestimmt, welches Vorstandsmitglied die Funktion des Vizepräsidenten wahrnimmt.
- 4 Die Generalversammlung kann weitere Chargen bestimmen, die einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied übertragen werden.
- 5 In bezug auf die Verteilung der Aufgaben konstituiert sich der Vorstand selbst und bezeichnet die Chargenträger gemäß § 10 Abs 4.
- 6 Der Vorstand wird alle zwei Jahre neu gewählt.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereines. Er übernimmt alle Aufgaben, die nicht einem andern Organ zugewiesen sind.

§ 12 Arbeitsweise des Vorstandes

- 1 Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf begründetes Begehren eines andern Vorstandsmitgliedes zusammen.
- 2 Beschlüsse können ausnahmsweise auf dem Zirkulationswege gefaßt werden.
- 3 Alle Vorstandsmitglieder sind zeichnungsberechtigt.
- 4 Rechtsverbindliche Schriftstücke des Vereins werden kollektiv zu zweien unterzeichnet, wobei außer im begründeten Verhinderungsfalle eine Unterschrift vom Präsidenten geleistet wird.

⁵ Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung gegenüber Banken oder der Post, bei denen Kontoverbindungen geführt werden.

IV. Finanzielles

§ 13 Finanzielles und Rechnungsjahr

- ¹ Der Vorstand und die Revisionsstelle besorgen die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
- ² Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- ³ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliederbeiträge, Spenden und Sponsorenbeiträge

- ¹ Die Generalversammlung setzt den Jahresbeitrag fest; er darf maximal CHF 50.00 betragen.
- ² Der Vorstand kann – insbesondere im Zusammenhang mit Schwingfesten – Spenden und Sponsorenbeiträge zur Sicherstellung der Anlässe erhältlich machen.

§ 15 Revisionsstelle

- ¹ Die Generalversammlung bestimmt alle zwei Jahre einen Revisor und einen Ersatzrevisor als Revisionsstelle.
- ² Die Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- ³ Eine unmittelbar folgende Wiederwahl ist nicht zulässig.
- ⁴ Die Generalversammlung kann auch eine im Revisionswesen anerkannte, externe Fachperson oder -unternehmung mit der Revision beauftragen. In diesem Fall ist das Revisionsmandat alle zwei Jahre von der Generalversammlung neu zu beurteilen und zu beschließen.

V. Schlußbestimmungen

§ 16 Statutenrevision

Statutenrevisionsanträge sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten und zu begutachten.

§ 18 Auflösung

- ¹ Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem vorzubereiten und zu begutachten.
- ² Über die Verwendung eines vorhandenen Vermögens beschließt die Generalversammlung.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung an der Gründungsversammlung vom 18.05.2010 sofort in Kraft.

* * * * *

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 18.05.2010 im Haus des ersten Präsidenten in der Fraumatt in Oberwil.

Namens der Gründungsversammlung

*Ivano Brunoni
Präsident*

*R. Mohler
Beisitzer*